

DA die jetzigen Zeit-läufen es nothwändig machen in der hiesigen von fremden Territoriis beynahe völlig umgebenen Provinz, auf alle und jede Vorfälle in derselben, eine genaue Aufmercksamkeit zu richten, mithin auch auf alle in derselben einkommende Fremde ein wachsamtes Auge zu halten: So werden sämtliche Magisträte, Beamte und Regierer wie es Ichon mehrmahlen geschehen, hierdurch und mithin wiederholentlich befehligt, alle in der Provinz einkommende Fremde genau zu examiniren, und auf deren Geschäfte und Vornehmen, wann selbige zumalen sich auch nur eine kurtze Zeit darinn aufhalten, sorgfältig Acht zu haben, mithin wenn bey einem oder andern Fremden sich nur irgend etwas zweydeutiges oder verdächtiges finden sollte, solchen alsdenn gleich in Untersuchung zu nehmen, und bey einigem weitem Verdacht oder Zweydeutigkeit, denselben so fort gehörig einzuziehen, und mit Einsendung des bey der Untersuchung aufgenommenen Protocolli oder sonst mit Anzeige der dabey vorwaltenden Umständen zur weitem Verfügung anhero an das Landes Administrations Collegium zu berichten; und damit auch keiner dergleichen, er seye sonst wer er immer seye, und welchen Stand und Würde er auch sonst immer bekleiden möge, der Aufmercksamkeit der Magisträte Beamte und Regierer entgehen könne: So haben solche die jeden Orts vorhandene Wirthē gemessenst zu instruiren, daß sobald dergleichen Fremde bey ihnen einkehren,

kehren, sie so fort davon bey ihrer Obrigkeit Anzeige thun sollen, welchemnächst Magistrate Beamte und Regierer mit deren genauen Examination ohne Anstand zu verfahren und auf ihre Handlungen und Unternehmungen ein wachsamcs Auge zu halten, und übrigens nach gegenwärtiger Vorschrift den Umständen nach sich überall genau und eigentlich zu achten haben.

Geldern den 18. Octbr. 1790.

Königl. Preuss. Landes Administrations-Collegium,
v. Pleßmann. Ehr. v. Keverberg. Heinius. v. Boden. Poell.

Circulare.

An sämtliche Magistrate
Beamte und Regierer im
Hertzogtum Geldern.